

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

159

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2024/1)

Bezug: Erlass vom 21. August 2023 (StAnz. S. 1079)

Aufgrund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage des Erlasses enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2024/1 (angehört als MVV TB 2024/1), die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 28. August 2024 einschließlich des Warnvermerks vom 13. Dezember 2024 (zur lfd. Nr. A 1.2.4.1 der MVV TB) veröffentlicht wurden. Die erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Änderungen gegenüber der H VV TB 2023/1 (Erlass vom 21. August 2023) sind in Rot dargestellt, sofern sie auf Änderungen der MVV TB 2024/1 beruhen, und in Blau, sofern sie sich aus dem Landesrecht ergeben.

Soweit sich gegenüber dem Mustertext in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das hessische Landesrecht.

Der vorliegende Erlass tritt zum 28. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 21. August 2023 aufgehoben.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter <https://wirtschaft.hessen.de/> → Menü → Wohnen + Bauen → Bauvorschriften → Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

Wiesbaden, den 3. Februar 2025

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
028-f-01-21-00007#001
– Gült.-Verz. 3614 –

StAnz. 8/2025 S. 197

160

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 59)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Februar 2025 130 Euro

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 3. Februar 2025

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VII 3-01 – 064-a-14-10-00001 #003

StAnz. 8/2025 S. 197

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

161

Wasserrechtliche Anerkennung als EKVO-Laboratorium nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Eurofins Umwelt West GmbH, Vorgebirgsstraße 20, 29–31 in 50389 Wesseling wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Januar 2030.

Wiesbaden, den 31. Januar 2025

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-158-1323-2025

StAnz. 8/2025 S. 197